

Entlastung, die ankommt?

**Branchenuntersuchung zur Umsatz-
steuerbefreiung von Damenhygiene-
und Verhütungsprodukten gemäß § 2
Abs. 1 Z 6 Wettbewerbsgesetz**

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeswettbewerbsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gesamtumsetzung: Bundeswettbewerbsbehörde

Stand: Juni 2026

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Grafiken wurden teilweise mit KI erstellt und anschließend redaktionell geprüft und überarbeitet.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at

Inhalt

1. Executive Summary	5
1.1. Zusammenfassung der Ergebnisse	6
1.2. Empfehlungen.....	7
2. Einleitung.....	8
3. Rechtliche Grundlagen der Branchenuntersuchung	9
4. Begründeter Anfangsverdacht.....	11
5. Inhalt der Auskunftsverlangen	12
5.1. Überprüfte Szenarien zur Umgehung der Auswirkungen durch Unternehmen.....	13
6. Auswertung der Daten.....	14
6.1. Analyse der Antworten.....	14
6.1.1. Gesamt.....	14
6.1.2. Tampons.....	18
6.1.3. Slipeinlagen.....	21
6.1.4. Binden.....	24
6.1.5. Kondome.....	26
6.2. Ursachen für Umsetzungsprobleme	30
6.3. Ergebnis	30
6.4. Aussicht	31

Branchenuntersuchung

Umsatzsteuerbefreiung auf Damenhygiene und Verhütungsprodukte



Ausgangslage

- Umsatzsteuerbefreiung auf Damenhygieneprodukte und mechanische Verhütungsmittel seit 1. Jänner 2026
- Einleitung einer Branchenuntersuchung nach Verbraucherinnen- und Verbraucherbeschwerden, verfolgten Medienberichten sowie Hinweisen von Ministerien, der Bundesarbeiterkammer und der AK OÖ.



Untersuchung

8

große Handelskonzerne befragt (SPAR, REWE, HOFER, Lidl, dm, Müller, MPREIS und Norma)

200+

Einzelprodukte analysiert

3

Monate für Abschluss der Branchenuntersuchung



Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vollständige Weitergabe der Steuerentlastung
- Uneinheitliche, aber zum Teil zurückgehende Entwicklung bei Rabattaktionen (Rabattverhalten wird die BWB weiter monitoren)
- Kurzfristige Verzögerungen bei einzelnen Unternehmen
- Keine Hinweise auf systematische Nichterfüllung
- Rückgang der Handelsspannen
- Operative Umsetzungsprobleme als Hauptproblem



Weiterleitung von Verdachtsfällen

Weiterleitung von allen Eingaben und Beschwerden an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfolgung von Einzelverstößen.



Empfehlungen für künftige Entlastungsmaßnahmen

- möglichst einfache und präzise Definition der betroffenen Produkte
- möglichst frühzeitige Ankündigung der Maßnahme

“

Unsere Priorität war es, das Gesamtbild zu liefern, das heißt nicht nur einen einfachen Zahlenvergleich durchzuführen, sondern den tatsächlichen Vorteil für die Konsumenten und Konsumentinnen festzustellen.



1. Executive Summary

Mit 01.01.2026 entfiel die Umsatzsteuer auf Damenhygieneprodukte und mechanische Verhütungsmittel. Die BWB erhielt zur Frage der Weitergabe des Entfalles zahlreiche Verbraucher- und Verbraucherinnenbeschwerden, sowie Eingaben des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung, des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Die Bundesarbeiterkammer und die Arbeiterkammer Oberösterreich kooperierten mit der BWB und stellten Markbeobachtungen zur Verfügung. Die BWB führte ebenfalls ein Medienscreening durch. Im März 2026 leitete die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) eine **Branchenuntersuchung gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 WettbG** ein. Ziel war die Überprüfung, ob die gesetzlich vorgeschriebene Weitergabe der Steuerentlastung gemäß § 7 PreisG 1992¹ an die Verbraucherinnen und Verbraucher tatsächlich erfolgt ist und in welchem Ausmaß. Die Untersuchung wurde in knapp **drei Monaten** abgeschlossen.

Darüber hinaus wurde in der Behörde ein **Beschwerdemanagementprozess** für diese Fragestellung eingerichtet:

- ✓ Rund 20 Beschwerden wurden an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zur weiteren Veranlassung übermittelt. Diese Behörden sind befugt, entsprechende Maßnahmen, insbesondere die Verhängung von Verwaltungsstrafen, zu setzen. Dadurch wurden die Bezirksverwaltungsbehörden bei der umfassenden Wahrnehmung ihrer Kontrollkompetenzen gemäß PreisG 1992 unterstützt.
- ✓ Parallel dazu konfrontierte in den jeweiligen Beschwerdefällen die BWB die betroffenen Unternehmen zeitnah mit den jeweils vorliegenden Vorwürfen und räumte ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie zur Aufklärung der Sachverhalte ein.

Im Rahmen der Untersuchung selbst wurden **acht große Handelskonzerne** (SPAR, REWE, HOFER, Lidl, dm, Müller, MPREIS und Norma) detailliert zu Preisen und Einkaufskonditionen von Produkten aus den Kategorien Tampons, Slipeinlagen, Binden und Kondome befragt. Die Analyse umfasste mehr als 200 Einzelprodukte und erfasste sowohl die Preisentwicklung rund um den Jahreswechsel 2025/2026 als auch einen längeren Beobachtungszeitraum von **September 2025 bis März 2026**.

¹ Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden (PreisG 1992).

Es wurden jeweils umfassende Produkt- und Preisdaten erhoben. Dadurch konnte überprüft werden, ob die Umsatzsteuersenkung tatsächlich an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergegeben wurde. Gleichzeitig konnte die BWB **Preisentwicklungen** vor und nach der Steuersenkung nachvollziehen und **Veränderungen im Rabattverhalten** analysieren. Die erhobenen Einkaufs- und Einstandspreise ermöglichten zudem eine **Analyse der Margenentwicklung** bei den betroffenen Produkten.

1.1. Zusammenfassung der Ergebnisse

- **Vollständige Weitergabe der Steuerentlastung:** Die Untersuchung zeigte, dass die Steuerentlastung insgesamt weitergegeben wurde: Die Weitergabe erfolgte überwiegend vollständig. Zu Beginn der Abgabensenkung betrug sie allerdings zunächst lediglich 73 % und wurde damit stellenweise zeitverzögert an die Kundinnen und Kunden weitergegeben. Über den gesamten Untersuchungszeitraum betrachtet stellte die BWB bei fast allen Händlerinnen und Händlern Preiserückgänge auf der Konsumentenseite fest.
- **Uneinheitliche, aber zum Teil zurückgehende Entwicklung bei Rabattaktionen:** Teilweise wurden Rabattaktionen allerdings reduziert oder seltener durchgeführt. Dadurch fiel der tatsächliche Preisvorteil für Verbraucherinnen und Verbraucher in einzelnen Produktgruppen geringer aus, insbesondere bei Slipen und Kondomen. Die BWB wird die Entwicklungen der Rabattpolitik weiterhin beobachten, um die langfristige Weitergabe festzustellen.
- **Kurzfristige Verzögerungen bei einzelnen Unternehmen:** Fünf Unternehmen setzten die Preissenkungen nicht unmittelbar zum 01.01.2026 um. Die Verzögerungen wurden jedoch überwiegend innerhalb weniger Tage korrigiert.
- **Keine Hinweise auf systematische Nichterfüllung:** Die Untersuchung ergab keine Anhaltspunkte für eine flächendeckende gezielte Nichtweitergabe der Steuerentlastung.
- **Rückgang der Handelsspannen.** Auch die Handelsspannen gingen bei den meisten Unternehmen zurück, was die tatsächliche Weitergabe der Entlastung plausibilisiert.
- **Operative Umsetzungsprobleme als Hauptproblem:** Technische Schwierigkeiten bei der kurzfristigen Einführung, Unklarheit bei den Produktabgrenzungen, Abwesenheiten (wie Urlaube und Krankenstände) der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie technische und kaufmännische Fehler wurden als Hauptursache der verspäteten oder unvollständigen Preisanpassungen dargelegt. Diese wurden von den meisten Unternehmen rasch behoben.

1.2. Empfehlungen

Im Rahmen der vorliegenden Branchenuntersuchung wurde analysiert, ob die Umsatzsteuerbefreiung für Damenhygieneprodukte und mechanische Verhütungsmittel an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben wurde. Die Untersuchung zeigte, dass die Steuerentlastung insgesamt weitergegeben wurde. Zunächst betrug sie allerdings lediglich 73 %. Die teilweise veränderte Rabattpolitik muss allerdings weiter beobachtet werden. Die festgestellten Abweichungen waren überwiegend auf operative Umsetzungsprobleme zurückzuführen und nicht Ausdruck systematischer Verstöße.

Für zukünftige Abgabensenkungen empfiehlt die BWB:

- eine möglichst einfache und eindeutige Definition der betroffenen Produkte
- sowie eine möglichst frühzeitige Ankündigung der Maßnahme, um Fehler bei der Umsetzung zu vermeiden.

2. Einleitung

Die Untersuchung folgt einer **wirtschaftlich-funktionalen Dogmatik** des § 2 Abs 1 Z 6 WettbG in Verbindung mit § 7 PreisG. Ausgangspunkt ist kein rein formaler Vergleich der Verkaufspreise vor und nach der Abgabensenkung, sondern eine umfassende Würdigung der ökonomischen Zusammenhänge. Maßgeblich war es festzustellen, ob die steuerliche Entlastung im Ergebnis tatsächlich bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern ankommt.

Dabei wurde von der BWB ein beweglicher Gesamtbetrachtungsansatz zugrunde gelegt, der neben den **Bruttopreisen** auch **Veränderungen der Einstandspreise, Handelsspannen** sowie des **Rabattverhaltens** berücksichtigt. Die BWB versteht den Begriff der „Untersuchung“ daher weit und beschränkt sich **nicht auf eine bloße rechnerische Kontrolle, sondern analysiert eine Vielzahl von preisrelevanten Faktoren und deren zeitliche Entwicklung.**

Dieser Ansatz machte die Analyse zwar für die Behörde ressourcenintensiver, gewährleistet jedoch eine hohe Treffsicherheit bei der Feststellung, ob eine Weitergabe stattgefunden hat oder nicht.

3. Rechtliche Grundlagen der Branchenuntersuchung

Am 14.12.2023 wurde das Wettbewerbsgesetz dahingehend novelliert, dass die BWB gem § 2 Abs 1 Z 6 WettbG allgemeine Untersuchungen eines Wirtschaftszweiges („Branchenuntersuchungen“) vornehmen kann, sofern die Umstände vermuten lassen, dass eine Missachtung der verpflichteten Weitergaben von Abgabensenkungen gemäß § 7 PreisG 1992 vorliegt.²

Nach § 7 PreisG ist die Weitergabe von Abgabensenkungen verpflichtend, wenn in den Preisen von Sachgütern oder Leistungen enthaltene Steuern, Abgaben oder Zollbeträge sowie Ausgleichsabgabebeträge für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte ganz oder teilweise entfallen. Die Preise sind somit um diese Beträge herabzusetzen.

Die erläuternden Bemerkungen³ des Gesetzgebers betreffend § 2 Abs 1 Z 6 WettbG führen zu den Zielen aus:

- **Preistransparenz und Weitergabe:** Die Bestimmung zielt darauf ab, sicherzustellen, dass die steuerlichen Entlastungen durch die Umsatzsteuerbefreiung von den Unternehmen tatsächlich an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben werden.
- **Beobachtung der Märkte:** Die Gesetzesänderung ermächtigt die BWB, die betreffenden Märkte gezielt zu beobachten, um wettbewerbswidriges Verhalten hintanzuhalten und die Preistransparenz zu wahren.
- **Notwendige Kompetenzerweiterung:** Der BWB erhält eine weiterte Möglichkeit zur Auskunftseinholung und Datenüberprüfung eingeräumt werden. Diese soll es erlauben, allfällige ungerechtfertigte Preissteigerungen oder fehlende Preissenkungen zu überprüfen.

Hierzu ist festzuhalten, dass § 2 Abs 1 Z 6 WettbG keine Einschränkung auf eine bestimmte Branche vorsieht. Umstände, die eine Missachtung dieser Bestimmung vermuten lassen, können bspw. in Beschwerden von Marktteilnehmerinnen bzw. Marktteilnehmern oder Wahrnehmungen anderer

² Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz – WettbG) geändert wird, BGBl. I Nr. 172/2023, abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2023/172>.

³ Parlamentarischen Materialien zur Regierungsvorlage, 2382 BlgNR 27. GP.

Behörden bzw. Institutionen liegen. Zudem kann die Behörde auch eine Untersuchung aufgrund von eigenen Wahrnehmungen vornehmen.

Aus dieser Kompetenzerweiterung ergibt sich, dass die BWB in diesem Fall eine allgemeine Untersuchung eines Wirtschaftszweiges durchführen kann. Ein wesentlicher Unterschied zur allgemeinen Bestimmung über Branchenuntersuchungen gem. § 2 Abs 1 Z 3 WettbG besteht darin, dass es keine Hinweise geben muss, dass der Wettbewerb eingeschränkt noch verfälscht ist.⁴

Zur Durchführung einer Branchenuntersuchung stehen der BWB verschiedene Ermittlungsinstrumente zur Verfügung. In der Praxis erhebt die Behörde Informationen, die ihr nicht bereits durch Beschwerden oder andere Hinweise bekannt werden, in der Regel mittels Auskunftsverlangen. Darüber hinaus können auch Einvernahmen durchgeführt sowie Amtshilfeersuchen an andere Behörden gestellt werden (siehe näher § 2 Abs. 1 Z 6 WettbG; § 11 WettbG; § 11a WettbG).

Beim Umfang der entsprechenden Auskunftsverlangen ist zu beachten, dass die Behörde nicht nur die Auswirkungen der Abgabensenkung anhand eines einfachen Vergleichs der Verkaufspreise vor und nach der Senkung prüft. Vielmehr ist es sinnvoll und notwendig, auch die rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge der Abgabensenkung zu untersuchen und die dafür erforderlichen Informationen einzuholen. So wird die BWB im Rahmen dieser Kompetenz neben dem reinen Vergleich der Brutto-Verkaufspreise, regelmäßig von Unternehmen auch Netto-Einkaufspreise und zusätzliche Preisinformationen (bspw betreffend sonstige Einkaufskonditionen und Rabatte) über einen bestimmten Zeitraum vor- und nach der Abgabensenkung abfragen und diese Daten ökonomisch analysieren.

⁴ Janda/Cavada in Petsche/Urlesberger/Vartian, KartG³ § 2 WettbG, Rz 19ff.

4. Begründeter Anfangsverdacht

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz informierte die BWB über dessen Annahme, dass die im Dezember 2025 angekündigte und ab 01.01.2026 wirksame Umsatzsteuersenkung auf Damenhygieneprodukte und mechanische Verhütungsmittel möglicherweise nicht vollständig an die Kundinnen und Kunden weitergegeben werde.

Die Arbeiterkammern Oberösterreich und Wien übermittelten der BWB diesbezügliche Preisdaten. Diese Daten begründeten den Verdacht, dass manche Unternehmen die Senkung der Umsatzsteuer nicht vollständig an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben hätten. Teilweise war unklar, ob Preise vor dem Entfall der Umsatzsteuer erhöht worden seien, um den Eindruck zu erwecken, dass die Steuersenkung weitergegeben werde.

Außerdem gingen bei der BWB zahlreiche Individualbeschwerden direkt und über das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung ein. Verbraucherinnen und Verbraucher meldeten, dass sich die Preise bestimmter Produkte in einzelnen Geschäften trotz des Wegfalls der Umsatzsteuer nicht geändert hätten. Dies erhärtete den Verdacht auf einen möglichen Verstoß gegen § 7 PreisG 1992. Die BWB kontaktierte die betroffenen Unternehmen und leitete die Sachverhalte an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden weiter. In manchen Fällen betrafen die Beschwerden jedoch Produkte, die nicht von der Abgabensenkung betroffen waren (zB Inkontinenzprodukte).

Insgesamt ergaben die vorliegenden Informationen und Umstände einen ausreichenden Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen § 7 PreisG 1992. Daher leitete die BWB im März eine Branchenuntersuchung ein. Ziel der Untersuchung war es, zu prüfen, ob der seit dem 01.01.2026 geltende Wegfall der Umsatzsteuer auf Damenhygieneprodukte und mechanische Verhütungsmittel gemäß § 6 Abs 1 Z 5b UStG 1994 vollständig an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben wurde. Dabei hat die BWB alle relevanten Tatsachen und wirtschaftlichen Zusammenhänge zu berücksichtigen.

5. Inhalt der Auskunftsverlangen

Die BWB holte von folgenden Konzernen Informationen ein. Der Fokus wurde bewusst auf Unternehmen gelegt, die aufgrund ihrer Marktbedeutung von besonderer Relevanz für die Erhebung der Untersuchung sind:

- **SPAR⁵**
- **DM**
- **HOFER**
- **LIDL**
- **MPREIS⁶**
- **Müller**
- **Norma**
- **REWE⁷.**

Dazu wurden Daten zu Produkten aus den **Kategorien Tampons, Sliepinlagen, Binden und Kondome** abgefragt. Je nach Breite des Produktportfolios der Händlerinnen und Händler wurden Daten von bis zu einer dreistelligen Anzahl von Produkten abgefragt. Andere diese Produkte vertreibende Unternehmen, wie Apotheken, waren nicht Gegenstand der Untersuchung. Beschwerden wurden aber sowohl an die Apotheken, die österreichischen Produzenten als auch an die Bezirksverwaltungsbehörden weitergeleitet.

Im Wesentlichen wurden von den Unternehmen folgende Informationen und Daten abgefragt:

- Kategorisierung der Produkte
- Einkaufs- bzw. Einstandspreis der Produkte für die Händlerinnen und Händler
- Kurantpreis der Produkte⁸ (brutto)
- Verkaufspreis der Produkte inkl. Rabatte (netto).

Dabei wurden Daten mit wöchentlicher Frequenz **vom 01.09.2025 (Kalenderwoche 36) 2025 bis einschließlich 01.03.2026 (Kalenderwoche 9)** im Jahr 2026 abgefragt.

⁵ Umfasst die Händler INTERSPAR, EUROSPAR, SPAR und Maximarkt.

⁶ Umfasst die Händler MPREIS sowie T&G.

⁷ Umfasst die Händler BILLA, BILLA PLUS, BIPA und PENNY.

⁸ Regulärer Preis eines Artikels ohne Rabatte.

5.1. Überprüfte Szenarien zur Umgehung der Auswirkungen durch Unternehmen

Der abgefragte Zeitraum erstreckt sich bis einige Wochen vor bzw. nach der Umsetzung der Steuersenkung, um mögliche strategische Preissteigerungen vor bzw. nach dem Entfall der Steuersenkung beobachten zu können. So war es denkbar, dass ein Unternehmen bereits im September des Jahres 2025 den Verkaufspreis seiner Produkte anhebt und dann vom 31.12.2025 auf den 01.01.2026 die Steuersenkung umsetzt. Genauso war es möglich, dass ein Unternehmen einige Wochen nach dem Entfall der Steuer den Preis seiner Produkte wieder anhebt. In beiden Fällen würde die Steuersenkung nicht nachhaltig bei den Kundinnen und Kunden ankommen und nur scheinbar an sie weitergegeben werden.

Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, dass sich im abgefragten Zeitraum die Einkaufs- bzw. Einstandspreise der Unternehmen geändert haben. So kann ein höherer Einkaufs- bzw. Einstandspreis sehr wohl ursächlich für eine Preissteigerung gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern sein und damit die durch die Steuersenkung ausgelöste Preissenkung konterkarieren. Doch auch das Gegenteil war möglich: Der Einkaufs- bzw. Einstandspreis hätte sich im abgefragten Zeitraum reduzieren können. Werden solche Preissenkungen nicht an die Kundinnen und Kunden weitergegeben, kann dies ein Indiz dafür sein, dass die Steuersenkung nicht vollständig weitergegeben wurde. Stattdessen könnte die zeitliche Koinzidenz mit der Steuersenkung genutzt worden sein, um die Handelsspanne bei den betroffenen Produkten auszuweiten.

Des Weiteren war es möglich, dass die Unternehmen zwar den regulären Verkaufspreis der Produkte korrekt senken, aber ihre Rabattaktionen einschränken. So könnten bspw. Rabattaktionen seltener auftreten, nur noch in geringerem Ausmaß vollzogen werden oder gänzlich entfallen. Dadurch würde die Steuersenkung zwar korrekt umgesetzt, aber die Kundinnen und Kunden profitieren nicht im vollen Ausmaß davon. Durch die Abfrage der tatsächlichen Verkaufspreise konnte auch diese Dimension von der Branchenuntersuchung umfasst werden.

6. Auswertung der Daten

Sämtliche Unternehmen haben die von der BWB übermittelten Auskunftsverlangen umfassend und fristgerecht beantwortet und somit ihren Beitrag zur Überprüfung der Weitergabe des Abgabentfalls geleistet. Auch Rückfragen zu den Daten wurden rasch und **kooperativ beantwortet**.

6.1. Analyse der Antworten

Die Kundinnen und Kunden zahlen im Geschäft einen Bruttopreis, also einen Preis inkl. Steuern. Durch den Wegfall der Steuer (bei Kondomen vormals 20%, bei den anderen Produkten 10%) ist bei korrekter Umsetzung und ohne weitere Einflüsse auf den Verkaufspreis mit einer Reduktion des Bruttopreises um den vorherigen Steuerbetrag vom letzten Verkaufstag im Jahr 2025 zum ersten Verkaufstag im Jahr 2026 zu erwarten. Bei vormals mit 10% besteuerten Produkten reduziert sich dann der Preis um rund 9,1% und bei vormals mit 20% besteuerten Produkten um rund 16,7%. Der Nettopreis der Produkte, also der Preis exkl. Steuern, sollte sich hingegen nicht verändern.

In der Analyse wurden verschiedene Zeiträume berücksichtigt. So wurden vor allen Dingen die letzten drei Verkaufstage in der letzten Woche 2025⁹ mit den ersten Verkaufstagen der ersten Woche des Jahres 2026¹⁰ verglichen. Darüber hinaus wurden weitere Vergleichszeiträume genutzt, um ein strategisches Erhöhen der Verkaufspreise in den Wochen vor/nach dem Steuerentfall feststellen zu können. Der längste sich daraus ergebende Betrachtungszeitraum ist ein Vergleich der Preise der neunten Kalenderwoche des Jahres 2026 mit jenen der 36. Kalenderwoche des Jahres 2025.

6.1.1. Gesamt

In Abbildung 1 ist die Veränderung der Bruttokurantpreise, also der Bruttopreise exkl. Rabatte, der 15 befragten Vertriebsketten sowohl von der letzten Woche des Jahres 2025 zur ersten Woche des Jahres 2026 als auch von der neunten Kalenderwoche des Jahres 2026 zur 36. Kalenderwoche des Jahres 2025 angegeben. Ohne störende Einflüsse sollte bei einer vollständigen Weitergabe eine Reduktion zwischen 16,7% (für Kondome) und 9,1% (für die restlichen abgefragten Produkte) stattgefunden haben. Da Kondome nur einen geringen Teil der abgefragten Produkte ausmachen, sollte die Reduktion nahe der 9,1% liegen. So zeigt sich bei neun Unternehmen eine durchschnittliche Reduktion der abgefragten Kurantpreise um 10-13% um den Jahreswechsel. Bei einem anderen Unternehmen erfolgte eine Reduktion um 8%. Bei fünf Unternehmen blieben die Kurantpreise bei

⁹ 29.-31.12.2025, in seltenen Fällen stattdessen 22.-28.12.2025.

¹⁰ 01.-04.01.2026.

den abgefragten Produkten in diesem Zeitraum konstant, wofür der BWB Gründe genannt wurden, die in 6.2. Ursachen für Umsetzungsprobleme thematisiert werden. Bei Betrachtung des längst möglichen Zeitraums weisen alle Unternehmen bis auf eines eine Preisreduktion im zweistelligen Bereich auf.¹¹ Dies plausibilisiert eine erfolgte Weitergabe der Steuersenkung an die Kundinnen und Kunden.

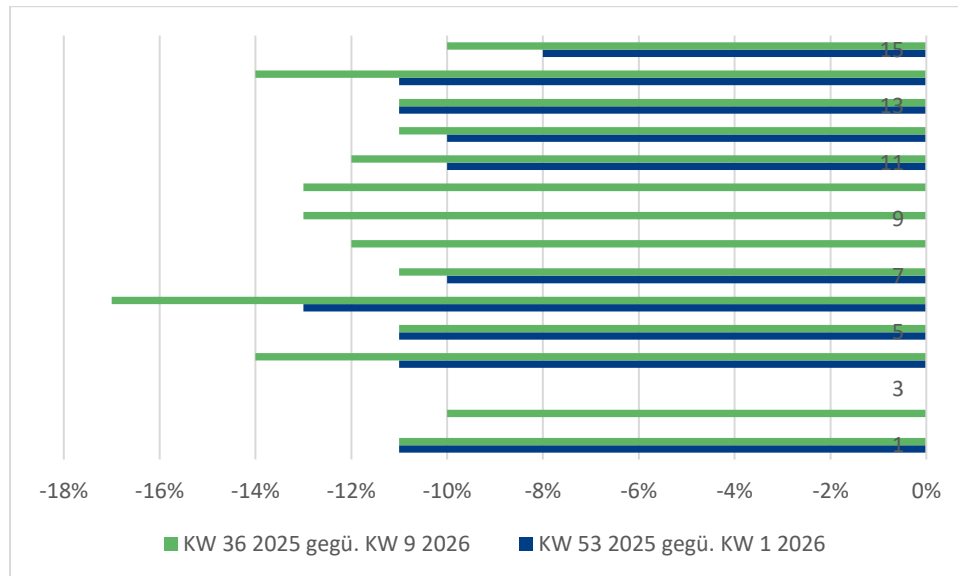


Abbildung 1 - Veränderung der Bruttokurantpreise aller geprüften Produkte¹²

Jedoch können in den jeweiligen Zeiträumen die Einkaufspreise gesunken sein, wie in Kapitel 5. Inhalt der Auskunftsverlangen ausgeführt. Entsprechend wurde für die jeweiligen Kalenderwochen auch die Bruttohandelsspanne der Kurantpreise, also die Differenz von Kurantpreisen und Einkaufs- bzw. Einstandspreisen dividiert durch den Einkaufs- bzw. Einstandspreis berechnet. Bei elf befragten Unternehmen ist diese Handelsspanne von den letzten Tagen des Jahres 2025 zu den ersten Tagen des Jahres 2026 gesunken, bei einem leicht gestiegen und bei zwei weiteren unverändert geblieben. Die Einkaufs- bzw. Einstandspreise haben sich über den Jahreswechsel bei den Unternehmen im Durchschnitt der Produkte nicht verändert. Bei der Betrachtung des längst möglichen Zeitraums lässt sich feststellen, dass alle befragten Unternehmen ein deutliches Sinken dieser Handelsspanne verzeichnen. Gleichzeitig sind bei sieben Unternehmen die Einkaufs- bzw. Einstandspreise im Durchschnitt der Produkte in diesem Zeitraum rückläufig und bei sechs

¹¹ Ein Händler konnte für die gewünschten Wochen jedoch keine Daten übermitteln.

¹² Bei Unternehmen drei liegt für die KW 36 im Jahr 2025 kein Wert vor.

unverändert gewesen. Das ist ein klarer Indikator für einen im Durchschnitt sehr hohen Grad der Weitergabe.

Jedoch kann im gleichen Zeitraum auch das Ausmaß der Rabattaktionen der betroffenen Produkte eingeschränkt worden sein, wie in 5. Inhalt der Auskunftsverlangen ausgeführt. **So ergibt sich bei der Betrachtung der Nettoverkaufspreise inkl. Rabatte ein negativeres Bild.** Bei vollständiger Weitergabe der Steuersenkung und gleichbleibendem Rabattverhalten sollte die Veränderung hier bei 0% liegen. Wie bereits thematisiert, hatten fünf Unternehmen nicht bereits in der ersten Kalenderwoche die Steuersenkung weitergegeben, sondern erst mit Verzögerung. Dies zeigt sich auch in der Veränderung der tatsächlichen Nettoverkaufspreise, die bei ihnen vom letzten Tag des Jahres 2025 im Vergleich zu den ersten Tagen des Jahres 2026 anstiegen, wie in Abbildung 2 zu sehen ist. Wenn jedoch die Preise von späteren Wochen des Jahres 2026 mit jenen der letzten Tage des Jahres 2025 verglichen werden, ergibt sich der Eindruck, dass die meisten Unternehmen an ihrem Rabattverhalten nichts geändert haben. Lediglich bei Betrachtung des längstmöglichen Zeitraums ändert sich dieses Bild teilweise.

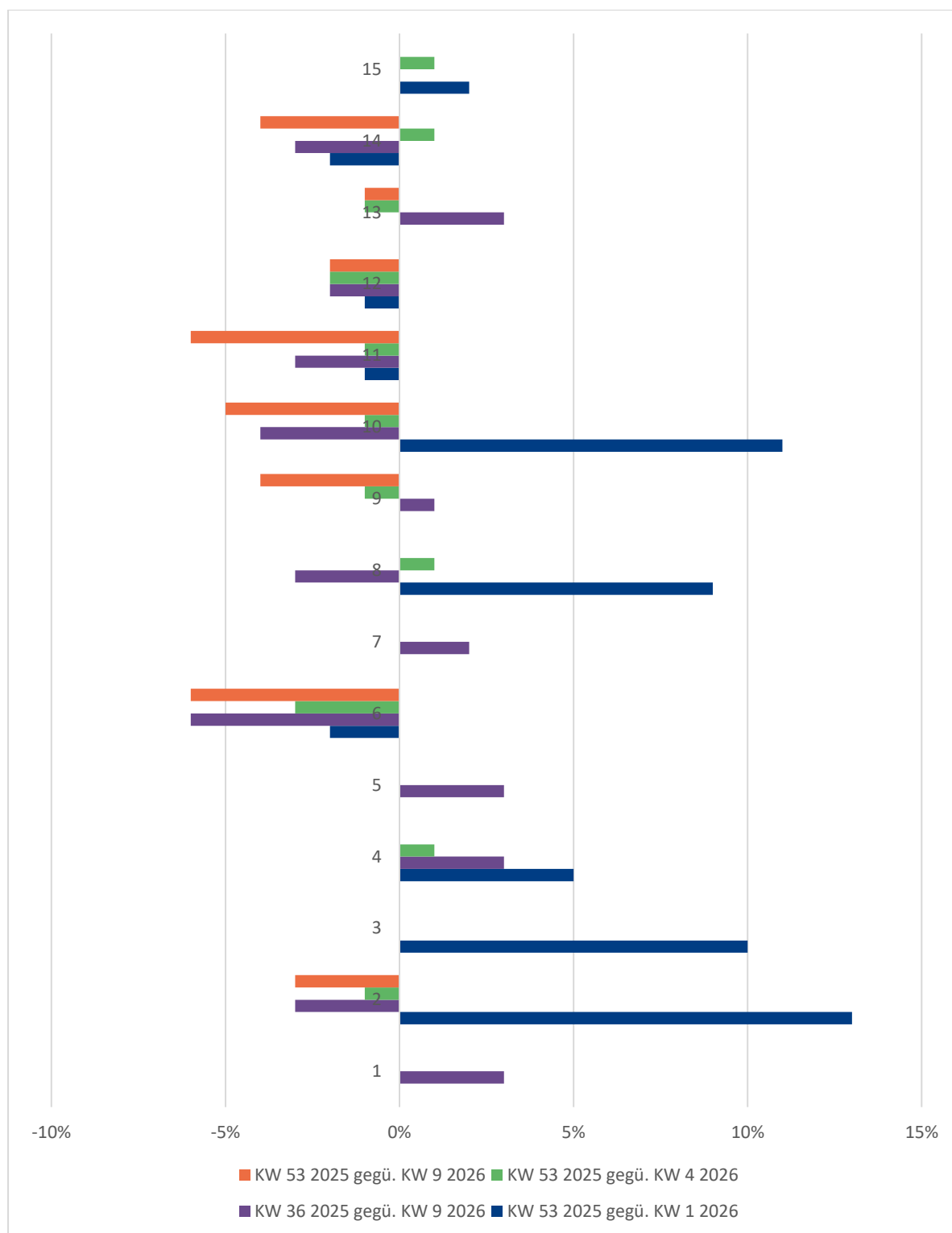


Abbildung 2 - Veränderung der tatsächlichen Nettoverkaufspreise aller geprüften Produkte¹³

6.1.2. Tampons

Innerhalb der Gruppe der Tampons betrug der Steuersatz im Jahr 2025 noch 10 Prozent. Bei vollständiger Umsetzung sollten die Bruttokurantpreise also um 9,1 Prozent gesunken sein. Bei allen Unternehmen, die die Steuersenkung bereits in der ersten Woche umsetzten, war genau dies auch der Fall, wie Abbildung 3 entnommen werden kann. Teils sank der Preis sogar noch etwas deutlicher. Auch bei Betrachtung des längst möglichen Zeitraums ergibt sich, dass das Preisniveau mindestens um die weggefallene Steuer gesunken ist. Zwei befragte Unternehmen haben die abgefragten Produkte nicht im Sortiment. Zehn der befragten Unternehmen haben über den Jahreswechsel ihre Bruttohandelsspanne deutlich verringert. Bei einem Unternehmen blieb sie unverändert, und bei einem anderen ist sie leicht gestiegen. Die Einkaufs- bzw. Einstandspreise blieben bei fast allen Unternehmen über den Jahreswechsel konstant. Nur ein Unternehmen hatte eine leichte Steigerung zu verzeichnen. Doch auch bei einem langfristigen Vergleich der Ränder der abgefragten Daten zeigt sich, dass die Bruttokurantpreise von Tampons um mehr als die weggefallene Steuer gesunken sind und die Handelsspannen deutlich rückläufig waren. Dabei verzeichneten zehn Unternehmen weiterhin konstante Einkaufs- bzw. Einstandspreise. Bei diesen ist von einer vollständigen Weitergabe der Steuersenkung auszugehen. Bei zwei Unternehmen jedoch sanken die Einkaufs- bzw. Einstandspreise über den gesamten Befragungszeitraum etwas, wobei die Bruttokurantpreise nur im Ausmaß der Steuersenkung reduziert wurden. Hier kann von einer unvollständigen Weitergabe der Abgabensenkung bzw. einer Nichtweitergabe der Einkaufs- bzw. Einstandspreisreduktion ausgegangen werden.

¹³ Bei Unternehmen drei liegt für die KW 36 im Jahr 2025 kein Wert vor.

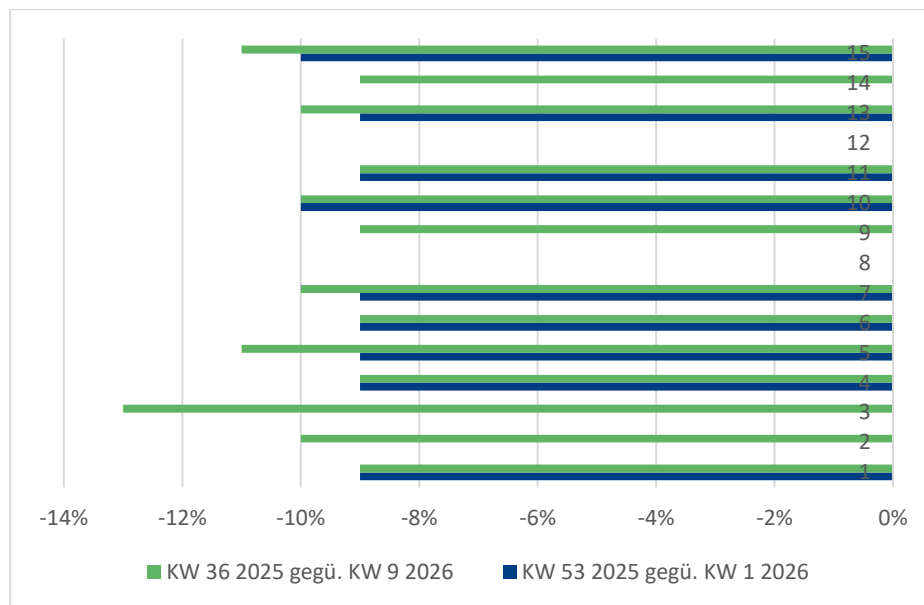


Abbildung 3 - Veränderung der Bruttokurantpreise der geprüften Tampons¹⁴

Bei den tatsächlichen Verkaufspreisen inklusive Rabatten ergibt sich bei den Tampons ein ähnliches Bild: Vier der befragten Unternehmen verzeichneten über den Jahreswechsel eine deutliche Zunahme der Nettopreise, da sie die Steuersenkung erst verspätet an die Kundinnen und Kunden weitergaben, wie in Abbildung 4 erkennbar ist. Über längere Zeiträume hinweg betrachtet ergab sich aber fast in jedem Fall eine deutliche Weitergabe der Steuersenkung an die Kundinnen und Kunden. Sieben Unternehmen verzeichneten dabei auch gesunkene Nettohandelsspannen, was eine mehr als vollständige Weitergabe indiziert. In fünf Fällen stieg die Nettohandelsspanne jedoch über den insgesamt beobachtbaren Zeitraum an. Eine detailliertere Betrachtung des Verlaufs der monatlichen durchschnittlichen Nettoverkaufspreise inklusive Rabatte zeigt, dass einige Händler ihre Rabattaktionen eingeschränkt haben, da bei ihnen ein dauerhafter Anstieg der Nettopreise zu beobachten war.

¹⁴ Bei den Unternehmen acht und zwölf liegen keine Werte vor. Die Reihenfolge der Unternehmen wurde von Unterkategorie zu Unterkategorie und von den Unterkategorien zur Gesamtbetrachtung randomisiert, sodass bspw. Unternehmen drei in dieser Abbildung nicht Unternehmen drei in Abbildung 1 entspricht.

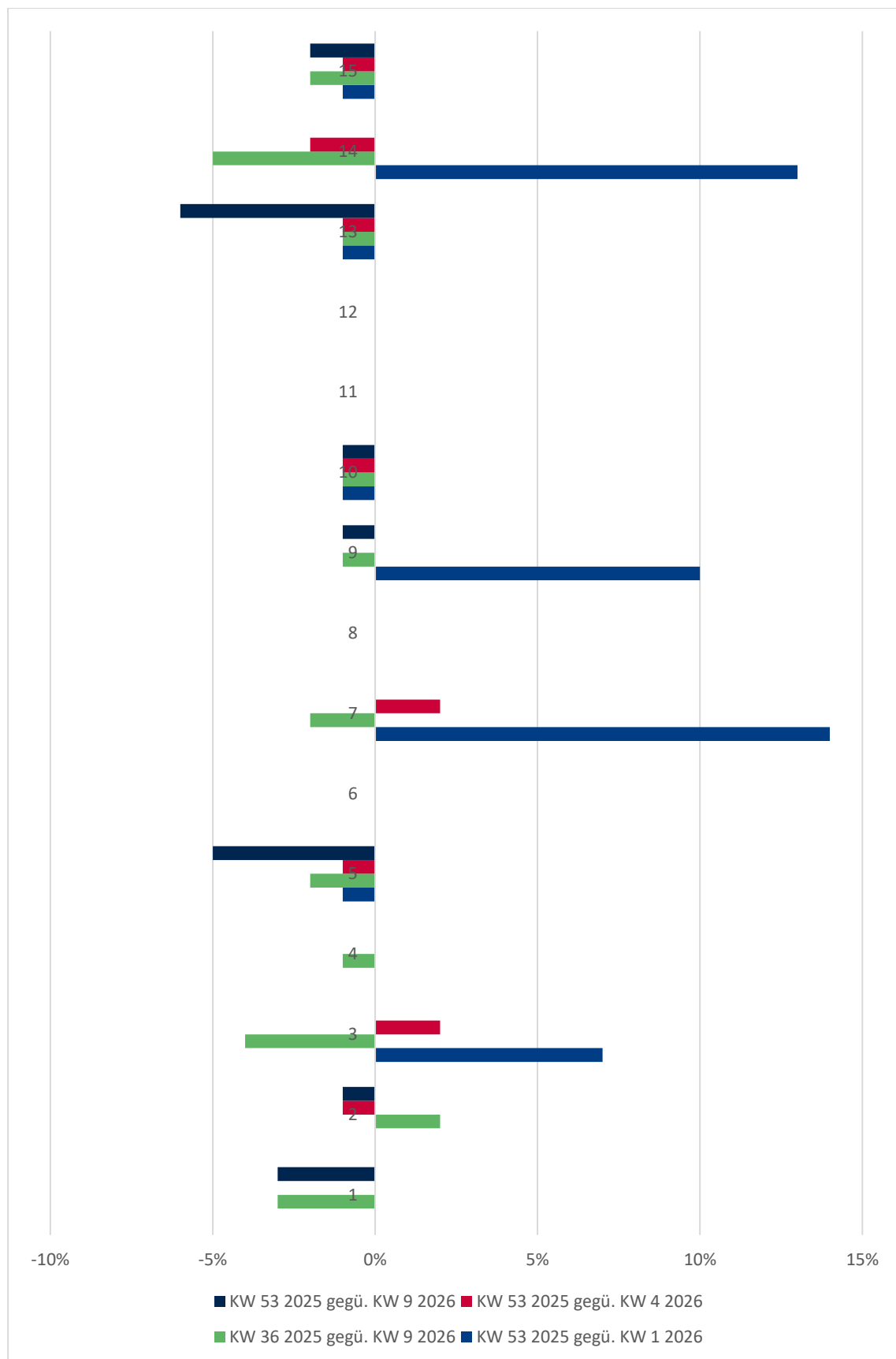


Abbildung 4 - Veränderung der tatsächlichen Nettopreise der geprüften Tampons

6.1.3. Slipereinlagen

Bei den Slipereinlagen ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei den Tampons: Zehn Unternehmen haben die Bruttokurantpreise über den Jahreswechsel mindestens um die weggefallene Mehrwertsteuer reduziert, wie in Abbildung 5 erkennbar ist. Vier Unternehmen konnten die Steuerreduktion erst mit Verzögerung umsetzen. Ein befragtes Unternehmen hatte die abgefragten Produkte nicht im Sortiment. Beim Vergleich der Preise der 36. Kalenderwoche des Jahres 2025 mit der neunten Kalenderwoche des Jahres 2026 wird deutlich, dass die Bruttokurantpreise ebenfalls mindestens um die weggefallene Steuer reduziert wurden. Die Bruttohandelsspannen sind über den Jahreswechsel bei neun Unternehmen rückläufig gewesen, bei zwei positiv und bei zwei konstant. Dabei blieben die Einkaufs- bzw. Einstandspreise der Unternehmen über den Jahreswechsel unverändert. In den Folgewochen blieben sie für sechs Unternehmen weiterhin konstant. Bei acht Unternehmen sanken sie aber teils deutlich. Von der 36. Kalenderwoche des Jahres 2025 bis zur neunten Kalenderwoche des Jahres 2026 sind jedoch nur Rückgänge bei den Bruttohandelsspannen zu verzeichnen gewesen. Dabei ist bei einem Unternehmen das Ausmaß des Rückgangs der Einkaufs- bzw. Einstandspreise derart groß, dass entweder die Steuersenkung nicht zur Gänze oder aber die Einkaufspreissenkung nur teilweise weitergegeben wurde.

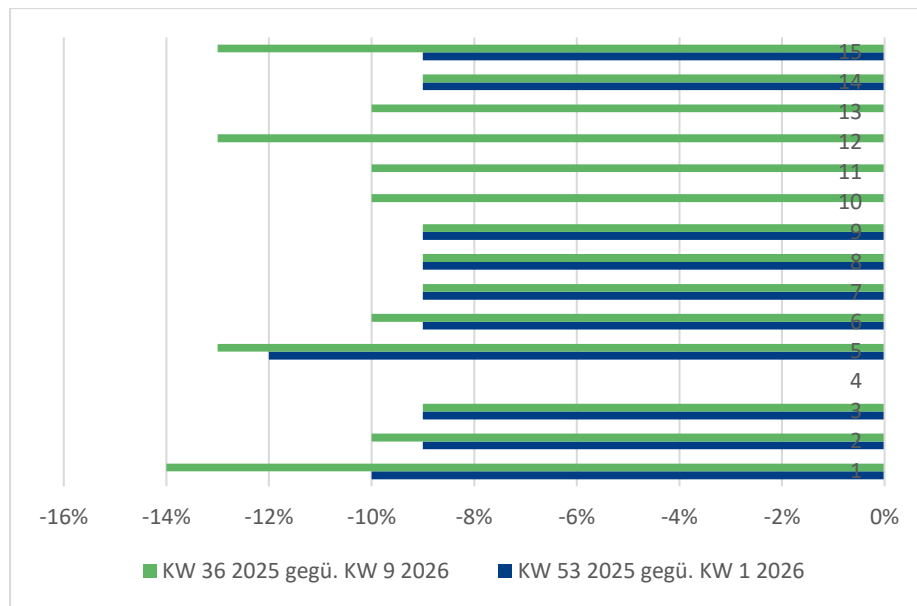


Abbildung 5 - Veränderung der Bruttokurantpreise der geprüften Slipeinlagen¹⁵

Die tatsächlichen Nettopreise der abgefragten Slipeinlagen haben sich über den Jahreswechsel bei sieben der befragten Unternehmen nicht verändert, wie Abbildung 6 zu entnehmen ist. In vier Fällen kam es sogar zu Rückgängen und in zwei Fällen kam es zu einem Anstieg, der jeweils auf eine verzögerte Weitergabe zurückzuführen ist. In den Folgewochen sind fast überall Nettopreisreduktionen gegenüber dem Ende des Jahres 2025 zu beobachten. Vergleicht man jedoch mit den Werten der 36. Kalenderwoche des Jahres 2025, so kam es bei einigen Unternehmen zu Nettopreissteigerungen. Dazu passt auch das Bild der Nettohandelsspannen: Bei sieben Unternehmen sind diese über den Jahreswechsel rückläufig gewesen und bei sechs angestiegen. Über den kompletten Beobachtungszeitraum sank die Nettohandelsspanne bei fünf Unternehmen, wohingegen sie bei acht Unternehmen anstieg. Dies zeigt, dass das Ausmaß der Rabattaktionen sich im beobachteten Zeitraum reduziert hat. Bei detaillierterer Betrachtung weist der Verlauf der monatlichen durchschnittlichen Nettoverkaufspreise einschließlich Rabatten ebenfalls darauf hin, dass einige Händler ihre Rabattaktionen eingeschränkt haben, da bei ihnen ein dauerhafter Anstieg der Nettopreise zu beobachten war.

¹⁵ Bei dem Unternehmen vier liegen keine Werte vor.

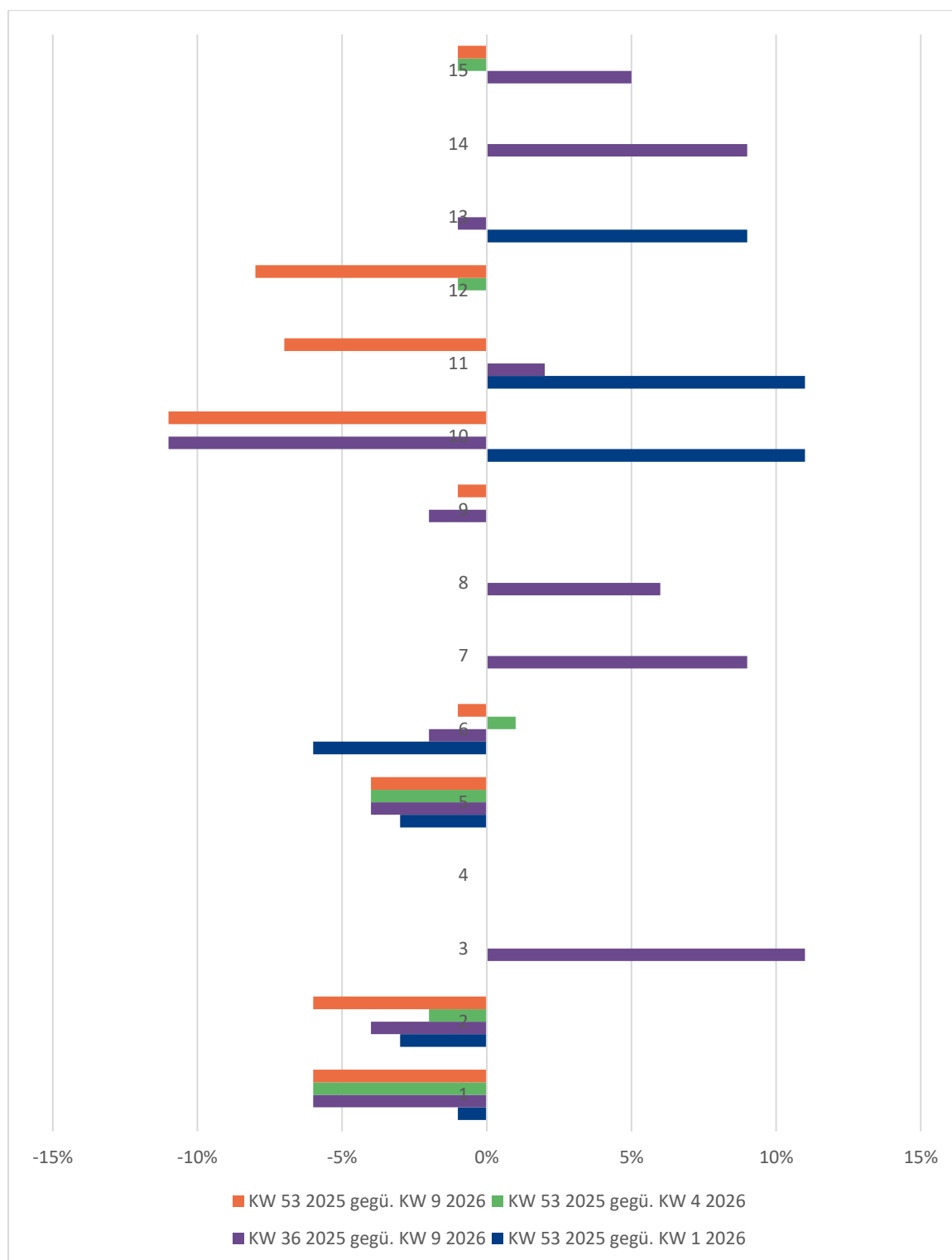


Abbildung 6 - Veränderung der tatsächlichen Nettopreise der geprüften Slipenlagen¹⁶

6.1.4. Binden

Binden waren vor dem Steuerentfall ebenfalls mit einem Steuersatz von zehn Prozent versehen. Bei zehn befragten Unternehmen war auch eine Reduktion von mindestens neun Prozent über den Jahreswechsel hinweg zu beobachten, wie in Abbildung 7 erkennbar ist. In fünf Fällen erfolgte die Weitergabe erst mit Verzögerung. Über den ganzen Beobachtungszeitraum hinweg erfolgte jeweils eine Reduktion um mehr als die weggefallene Steuer. In einem Fall konnte auch eine Reduktion des Preises um ca. 25 Prozent beobachtet werden. Dabei reduzierte sich die Bruttohandelsspanne über den Jahreswechsel bei sieben befragten Unternehmen, wohingegen sie bei zwei konstant blieb und bei zwei anstieg. Dabei blieben die Einkaufs- bzw. Einstandspreise bei allen Unternehmen, mit Ausnahme eines Unternehmens, über den Jahreswechsel hinweg unverändert. Über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg sank die Bruttohandelsspanne bei zwölf der befragten Unternehmen. Über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg sanken die Einkaufs- bzw. Einstandspreise bei sieben Unternehmen teils deutlich, während sie bei drei Unternehmen unverändert blieben und bei einem Unternehmen leicht anstiegen. Bei zwei Unternehmen war der Rückgang der Einkaufs- bzw. Einstandspreise jedoch so ausgeprägt, dass daraus geschlossen werden kann, dass entweder die Steuersenkung nicht vollständig oder die Senkung der Einkaufspreise nur teilweise an die Kundinnen und Kunden weitergegeben wurde.

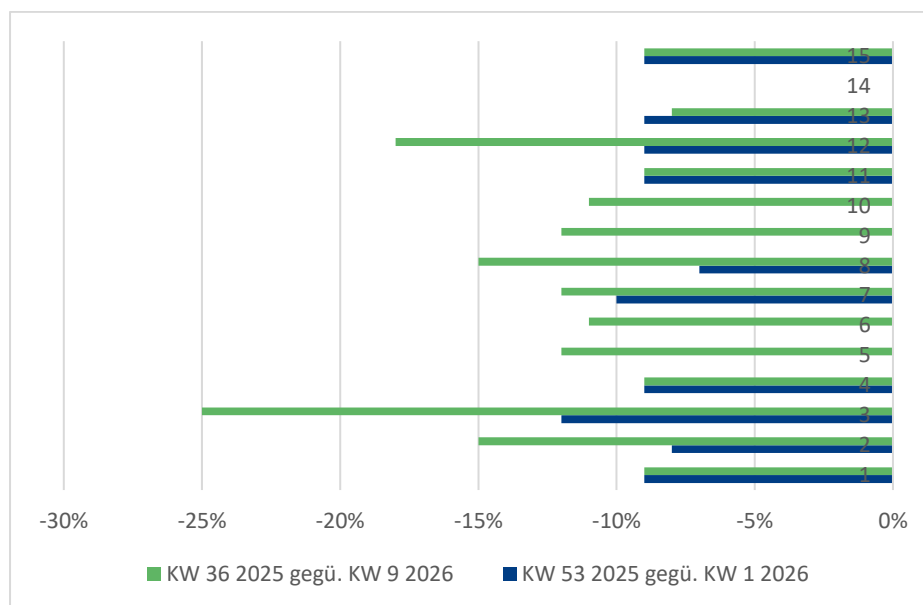


Abbildung 7 - Veränderung der Bruttokurantpreise der geprüften Binden¹⁷

Die tatsächlichen Nettoverkaufspreise sind bei sechs Unternehmen über den Jahreswechsel hinweg konstant geblieben, wie Abbildung 8 entnommen werden kann. In drei Fällen konnte ein Rückgang beobachtet werden. In sechs Fällen stiegen sie jedoch an, was durch eine verzögerte

¹⁷ Bei dem Unternehmen 14 liegen für KW 36 keine Werte vor.

Weitergabe bedingt war. Über einen längeren Beobachtungszeitraum sanken die tatsächlichen Nettoverkaufspreise für Binden bei sieben Unternehmen und nur vier Fällen konnte eine Stagnation beobachtet werden - was nicht gegen eine Weitergabe spricht. In drei Fällen kam es jedoch zu einem Anstieg über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg. Dabei stieg die Nettohandelsspanne bei fünf Unternehmen über den Jahreswechsel hinweg an und nahm bei sechs ab. Über den gesamten Beobachtungszeitraum stieg die Nettohandelsspanne bei vier Unternehmen an und nahm bei sieben Unternehmen ab. Eine detaillierte Betrachtung des Verlaufs der monatlichen durchschnittlichen Nettoverkaufspreise einschließlich Rabatten zeigt auf, dass einige Händler ihre Rabattaktionen eingeschränkt haben, da bei ihnen ein dauerhafter Anstieg der Nettopreise zu beobachten war.

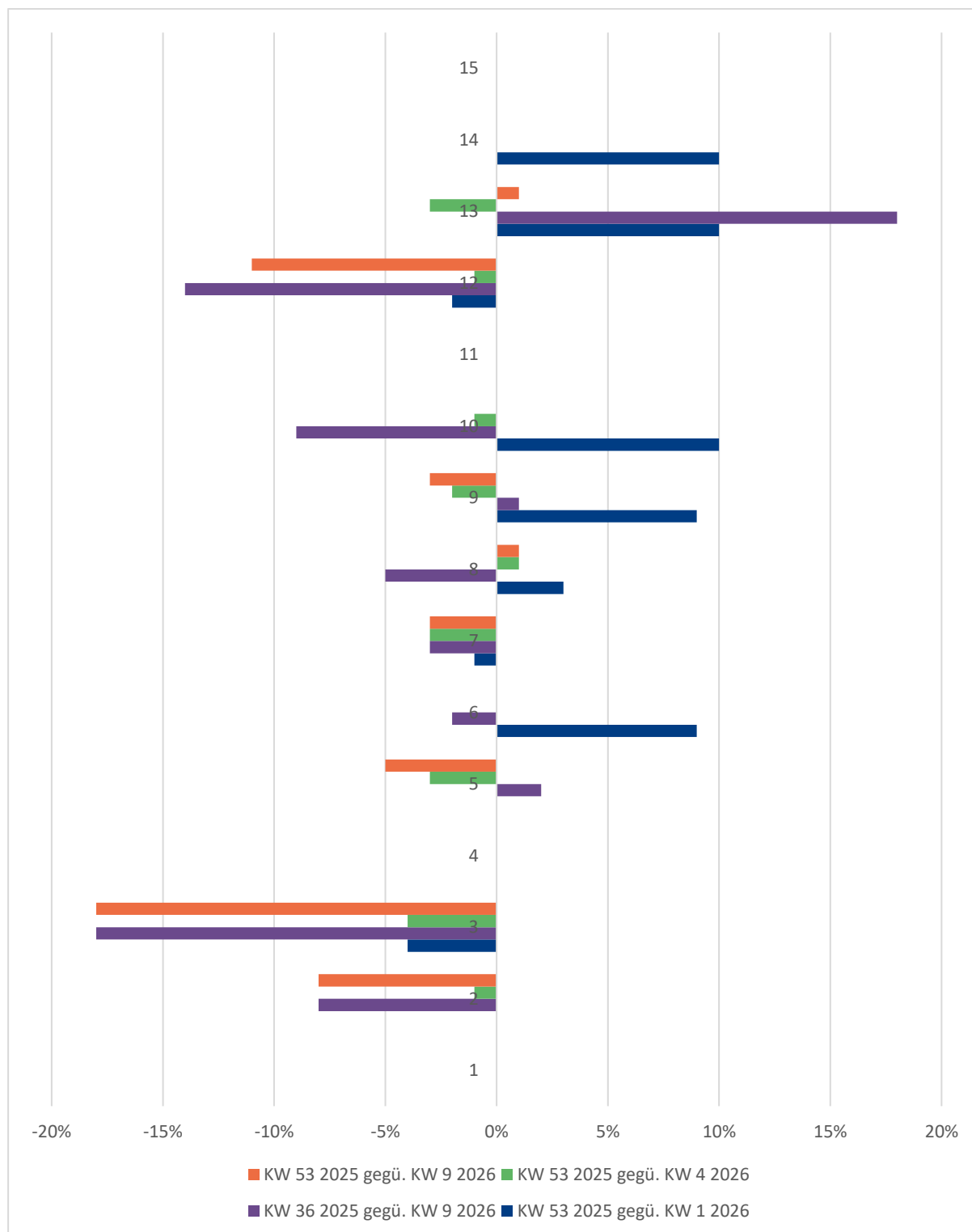


Abbildung 8 - Veränderung der tatsächlichen Nettopreise der geprüften Binden¹⁸

6.1.5. Kondome

Kondome waren im vergangenen Jahr mit einem Mehrwertsteuersatz von 20 Prozent versehen. Ohne weitere Einflüsse sollte durch den Wegfall über den Jahreswechsel hinweg eine Reduktion von etwa 16,7 Prozent zu beobachten sein. Bei vier Unternehmen veränderten sich die Bruttokurantpreise über den Jahreswechsel nicht, da es erst zu einer verzögerten Umsetzung kam, wie Abbildung 9 zu entnehmen ist. In einem Fall betrug die Reduktion nur ca. neun Prozent. Bei neun der befragten Unternehmen kam es allerdings zu einer Reduktion, die mindestens dem Entfall der Mehrwertsteuer entsprach. Zwei der befragten Unternehmen hatten keine der abgefragten Kondome im Produktsortiment. Dabei blieben die Einkaufs- bzw. Einstandspreise über den Jahreswechsel hinweg unverändert. Über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg konnte in zwölf Fällen ein Rückgang der Kurantpreise beobachtet werden, der mindestens dem Wegfall der Mehrwertsteuer entsprach, in einigen Fällen aber auch deutlich über dieses Maß hinausging. Nur in einem Fall kam es letztlich zu einer Stagnation des Bruttokurantpreises, der auch nicht mit einem gestiegenen Einkaufs- bzw. Einstandspreis begründet werden kann. Dabei blieb die Bruttohandelsspanne in zwei Fällen über den Jahreswechsel hinweg unverändert, wohingegen sie in zehn Fällen abnahm. Die Stagnationen sind wiederum mit der verzögerten Umsetzung zu erklären. Über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg konnte bei zwölf Unternehmen eine Reduktion der Bruttohandelsspanne beobachtet werden. Über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg waren die Einkaufs- bzw. Einstandspreise bei sechs Unternehmen leicht rückläufig und bei sieben unverändert.



Abbildung 9 - Veränderung der Bruttokurantpreise der geprüften Kondome¹⁹

Bei fünf Unternehmen kam es über den Jahreswechsel nicht zuletzt durch die verzögerte Weitergabe der Steuersenkung zu einer Erhöhung des tatsächlichen Nettoverkaufspreises inkl. gewährter Rabatte, wie Abbildung 10 zu entnehmen ist. Bei sechs Unternehmen blieb der Nettoverkaufspreis unverändert. Zwei der befragten Händler reduzierten jedoch den durchschnittlichen Nettoverkaufspreis ihrer verkauften Kondome leicht. Über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg verzeichneten fünf Unternehmen eine Reduktion des tatsächlichen Nettoverkaufspreises. In sieben Fällen war ein Anstieg zu verzeichnen, darunter auch ein deutlicher. Bei einem befragten Unternehmen war der Preis in der neunten Kalenderwoche des Jahres 2026 identisch mit dem der 36. Kalenderwoche des Jahres 2025. Über den Jahreswechsel hinweg sank die Handelsspanne bei vier der befragten Unternehmen, wohingegen sie in acht Fällen zunahm. Über den gesamten Beobachtungszeitraum stiegen die Nettohandelsspannen bei Kondomen in neun Fällen an und nahmen nur bei drei Händlern ab. Eine detailliertere Analyse der monatlichen durchschnittlichen Nettoverkaufspreise einschließlich Rabatten lässt darauf schließen, dass einige Händler ihre Rabattaktionen eingeschränkt haben, was sich in einem dauerhaften Anstieg der Nettopreise widerspiegelt.

¹⁹ Bei den Unternehmen sechs und acht liegen keine Werte vor.

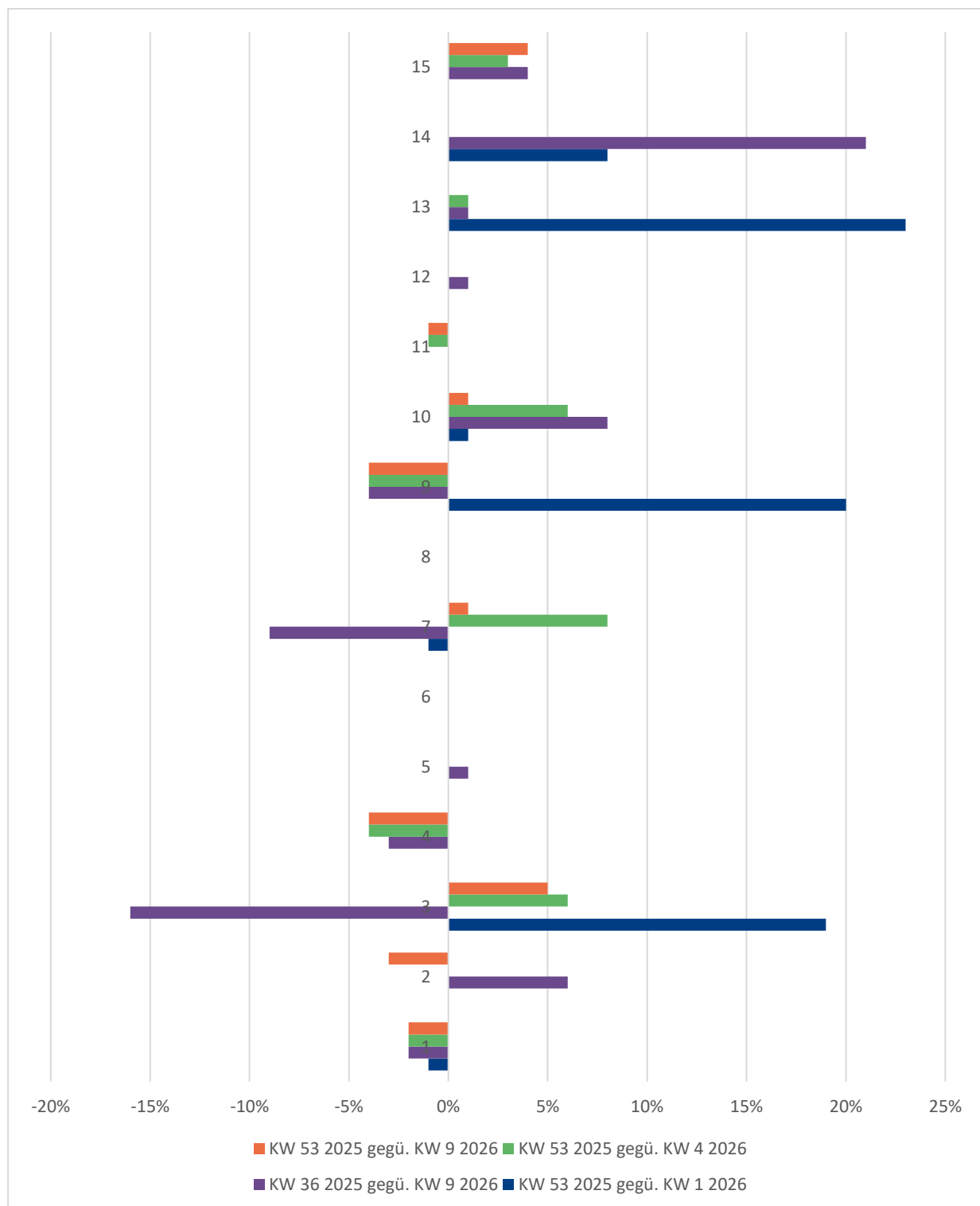


Abbildung 10 - Veränderung der tatsächlichen Nettopreise der geprüften Kondome²⁰

6.2. Ursachen für Umsetzungsprobleme

Die Antworten auf die Auskunftsverlangen zeigen zudem, dass die **kurzfristige Umsetzung einer Abgabensenkung bei nicht eindeutig definierten Artikeln zu Fehlern** führen kann. Im vorliegenden Fall erfolgte die gesetzliche Umsetzung zur Abgabensenkung kurz vor Weihnachten 2025. Dies führte mit 01.01.2026 bei einzelnen Unternehmen in der Praxis zu Schwierigkeiten, da eine weitreichende Produktpalette betroffen war und zuständige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in dieser Zeit ihren Urlaub konsumierten oder aus anderen Gründen nicht im Dienst waren und nicht ersetzt werden konnten. Daraus entstehende Fehler (verzögerte Abgabensenkung durch verspätete bzw. unvollständige Eingabe in die jeweiligen Warensysteme sowie verspätete Richtigstellung der Preisauszeichnung) wurden - soweit für die BWB aus der Auswertung der abgefragten Daten ersichtlich - zumeist zeitnahe (innerhalb weniger Tage) nachgeholt. In wenigen Fällen kam es zu kaufmännischen Rundungsfehlern, die die vollständige Weitergabe erschwerten. Diese Fehler wurden nach ihrem Entdecken beseitigt.

Darüber hinaus wurde ersichtlich, dass Abverkaufsartikel in einigen Fällen bei der Steuersenkung übersehen wurden. Dies wurde nach Angaben der Unternehmen jeweils nach interner Feststellung rasch behoben. Hiervon waren jedoch nur sehr wenige verkaufte Artikel betroffen, die darüber hinaus mit einem hohen Rabatt gegenüber ihrem Normalverkaufspreis versehen waren. In manchen Fällen scheinen auch Inkontinenzprodukte von Kundinnen und Kunden fälschlicherweise als Damenhygieneprodukt wahrgenommen worden zu sein. Erstere sind allerdings nicht vom Steuerentfall umfasst.

6.3. Ergebnis

Im Ergebnis waren die festgestellten Abweichungen auf operative Umsetzungsprobleme und nicht auf systematische Verstöße zurückzuführen. Für zukünftige Abgabensenkungen empfiehlt die BWB daher eine möglichst einfache und eindeutige Definition der betroffenen Produkte, um eine bessere Nachvollziehbarkeit sowohl für Verbraucherinnen und Verbraucher als auch für Unternehmen zu gewährleisten, sowie eine möglichst frühzeitige Ankündigung der Maßnahme, um Fehler bei der Umsetzung zu vermeiden. Die Weitergabe war grundsätzlich vollständig. Zu Beginn der Abgabensenkung betrug sie allerdings zunächst lediglich 73 % und wurde damit stellenweise zeitverzögert an die Kundinnen und Kunden weitergegeben. Über den gesamten Untersuchungszeitraum betrachtet stellte die BWB bei fast allen Händlern Preisrückgänge auf der Konsumentenseite fest. Zu berücksichtigen ist allerdings die teilweise veränderte Rabattpolitik. Die BWB wird diese Entwicklung weiterhin beobachten, um die langfristige Entwicklung festzustellen.

6.4. Aussicht

Die Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die begleitende mediale Berichterstattung und die direkte Befassung der relevanten Unternehmen mit vorliegenden Beschwerden haben deutlich gemacht, dass Preisänderungen aufmerksam beobachtet werden und Marktteilnehmer bereit sind, mögliche Unregelmäßigkeiten aufzuzeigen. Einzelverstöße gegen das PreisG 1992 stellen darüber hinaus eine Verwaltungsübertretung dar und können sanktioniert werden. Ebenso dürfte bereits die Ankündigung einer Branchenuntersuchung durch die BWB dazu beigetragen haben, festgestellte Umsetzungsfehler rasch zu korrigieren. Für zukünftige Umsatzsteuersenkungen spricht dies dafür, dass die in § 2 Abs 1 Z 6 WettbG vorgesehene Prüfungsmöglichkeit der BWB nicht nur eine nachträgliche Kontrolle ermöglicht, sondern auch eine präventive Wirkung entfaltet und dadurch zu einer effektiven und zeitnahen Weitergabe von Abgabensenkungen beitragen kann.

Die Untersuchung zeigt somit auch die **präventive und verhaltenssteuernde Funktion des § 2 Abs 1 Z 6 WettbG**. Die Vorschrift entfaltet damit nicht nur eine potenziell repressiv-kontrollierende Wirkung, sondern dient auch der Generalprävention und der Sicherstellung normkonformen Marktverhaltens.